

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zwischenprüfungsordnung

für den

Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 24. Juni 2003 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl S. 853) hat der Rat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Ilmenau auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 06. Mai 1994 in der jeweils gültigen Fassung am 20.7.2004 folgende Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat ihr am 07.12. 2004 zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 12. April 2005, Az.: 4 1 - 437/524/14-1 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
§ 2	Prüfungsfächer
§ 3	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Zulassung
§ 6	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung
§ 9	Freiversuch
§ 10	Wiederholung der Zwischenprüfung im Erst- und Zweifach
§ 11	Zeugnis der Zwischenprüfung
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Fachprüfungen und Studienleistungen der Zwischenprüfung **im Erstfach Elektrotechnik**
- Anlage 2: Fachprüfungen und Studienleistungen der Zwischenprüfung **im Erstfach Metalltechnik**
- Anlage 3: Fachprüfungen und Studienleistungen der Zwischenprüfung **im Zweitfach**
- Anlage 4: Zeugnis über die Zwischenprüfung zur Ersten Staatsprüfung im Erstfach
- Anlage 5: Zeugnis über die Zwischenprüfung zur Ersten Staatsprüfung im Zweitfach

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt an der Technischen Universität Ilmenau (Universität) die Durchführung der Zwischenprüfung im Erst- und Zweitfach für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Studiengang).
- (2) Die koordinierende Leitung der Ausbildung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen obliegt der Fakultät für Maschinenbau.
- (3) Studierende im Studiengang schließen ihr Studium mit der Ersten Staatsprüfung ab. Dieser Staatsprüfung geht als Abschluss des Grundstudiums die „Zwischenprüfung“ voraus. Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich gründliche Fachkenntnisse und eine methodische Arbeitsweise in den grundlegenden Fächern des von ihnen gewählten Erstfaches und des von ihnen gewählten Zweitfaches angeeignet haben, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums und für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. In der Regel kann vor dem Bestehen der Zwischenprüfung kein Leistungs- oder Teilnahmenachweis im Hauptstudium erworben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen.

- (4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Prüfungsfächer

- (1) Die Zwischenprüfung ist im Erst- und Zweitfach abzulegen.
- (2) Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung für die Prüfungsfächer, die an der Universität als Erst- und Zweitfach gelehrt werden.

Erstfach: Elektrotechnik und Metalltechnik

Zweitfach: Mathematik, Physik, Informatik, Wirtschaftslehre und Mechatronik.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

Die Zwischenprüfung soll mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt sein. Sie besteht aus 8 Fachprüfungen im Erstfach (Anlagen 1 und 2) und zwei Fachprüfungen im Zweitfach (Anlage 3).

Folgende Prüfungsabschnitte werden dazu angeboten:

- Prüfungsabschnitt nach dem 2. Fachsemester,
- Prüfungsabschnitt nach dem 3. Fachsemester,
- Prüfungsabschnitt nach dem 4. Fachsemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (im allgemeinen der ständige Vertreter des Leiters des Landesprüfungsamtes an der Universität) und den seitens der beteiligten Fakultäten benannten Vertretern für die Erst- und Zweifächer.

§ 5 Zulassung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung sind die Nachweise für das Vorliegen der zu den einzelnen Fachprüfungen in der Anlage 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) beizufügen.
- (2) Bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung hat der Nachweis vorzuliegen, dass die in der Anlage 1 bis 3 aufgeführten Studienleistungen erbracht wurden.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 1 Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.

- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In beiden Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (4) Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von dem Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Ersten Staatsprüfung im Freistaat Thüringen sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Als "dieselben Studiengänge" im Sinne von Satz 1 gelten nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenprüfungsordnung der Kultusministerkonferenz unterliegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen und vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ an der Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach-, Ingenieur- und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 6 in die Berechnung mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Erst- bzw. Zweitfach wird aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen errechnet, wobei Noten der einzelnen Fachprüfungen mit der im Studienplan ausgewiesenen Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet werden.

§ 9 Freiversuch

- (1) In der Zwischenprüfung des Erstfaches sind für zwei Fachprüfungen Freiversuche möglich.
(2) Die Fachprüfungen können als Freiversuche abgelegt werden, wenn diese in dem für sie festgelegten Prüfungsabschnitt absolviert werden.

§ 10 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung im Erstfach können maximal 3 Fachprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden.
(2) In der Zwischenprüfung im Zweitfach kann maximal 1 Fachprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 11 Zeugnis der Zwischenprüfung im Erst- und Zweitfach

Die Zeugnisse über die Zwischenprüfung im Erst- und Zweitfach (Anlage 4 und 5) werden vom Dekan der Fakultät für Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Zwischenprüfung zur Ersten Staatsprüfung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Ilmenau, den 07.12.2004

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor